

Vereinbarung über die Zusammenarbeit der Bürgerausschüsse mit Gemeinderat und Verwaltung vom 10.12.1990 in der Neufassung vom 28.02.2011, geändert am 21.11.2022

Aufgabenstellung, Zusammensetzung und Arbeitsweise der Bürgerausschüsse in Esslingen sind in einem Statut der Arbeitsgemeinschaft der Bürgerausschüsse geregelt, das in der Fassung vom 21.11.2022 gilt. Die nachfolgende Vereinbarung soll dazu dienen, der Zusammenarbeit zwischen den Bürgerausschüssen, dem Gemeinderat und der Verwaltung eine Grundlage zu geben. Sie wurde von der Arbeitsgemeinschaft der Bürgerausschüsse gebilligt und vom Gemeinderat am 10.12.1990 beschlossen, am 28.02.2011 neu gefasst sowie am 21.11.2022 durch Beschluss des Gemeinderats geändert.

1. Bürgerausschüsse

1.1 In der Stadt Esslingen am Neckar sind zurzeit folgende Bürgerausschüsse eingerichtet:

Bezirk 01 Innenstadt

Bezirk 02 Rüdern – Sulzgries – Krummenacker – Neckarhalde (RSKN)

Bezirk 03 Wäldenbronn – Hohenkreuz – Serach – Obertal

Bezirk 04 St. Bernhardt – Kennenburg – Wiflingshausen

Bezirk 05 Hegensberg – Liebersbronn – Kimmichweiler – Oberhof

Bezirk 06 Oberesslingen,

Bezirk 07 Sirnau

Bezirk 08 Pliensauvorstadt

Bezirk 09 Zollberg

Bezirk 10 Mettingen – Weil – Brühl

Bezirk 11 Berkheim

Bezirk 12 Zell

1.2 Aufgabe der Bürgerausschüsse ist es,

- die Entwicklung des Gemeinwesens zu fördern und dem Gemeinwohl dienende Anregungen und Verbesserungsvorschläge aufzugreifen und an die zuständigen Stellen heranzutragen,
- zur Selbsthilfe zu ermutigen und Nachbarschaftshilfe anzuregen,
- das Gespräch zwischen Bürger/innen, Kandidaten/Kandidatinnen, Mandatsträgern/innen sowie verantwortlichen Leitern/innen öffentlicher Dienststellen zu pflegen und zu fördern,
- beizutragen, dass die Einwohner/innen über wichtige kommunale Angelegenheiten informiert sind und zur eigenen Meinungsbildung befähigt werden,
- dabei mitzuwirken, dass Stadtverwaltung und Gemeinderat ihre Aufgaben bürgernah erfüllen.

1.3 Die Arbeitsgemeinschaft der Bürgerausschüsse ist federführend bei überbezirklichen Angelegenheiten, soweit die zuständigen Bürgerausschüsse nicht anders beschließen. Sie fördert die Arbeit der Bürgerausschüsse und koordiniert deren Arbeit.

1.4 Die Stadtverwaltung unterstützt die Bürgerausschüsse und die Arbeitsgemeinschaft bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und fördert die traditionelle Zusammenarbeit mit den Bürgerausschüssen zum Wohl der Allgemeinheit.

2. Anhörungspflicht

2.1 Die Bürgerausschüsse sind bei Angelegenheiten, die von besonderer Bedeutung für ihren Bezirk sind, anzuhören. Bei diesen Angelegenheiten handelt es sich in der Regel um Infrastrukturmaßnahmen oder um die Wohnqualität beeinflussende Veränderungen.

2.2 Die Anhörung erfolgt in der Regel auf schriftlichem Wege. Bei Eilbedürftigkeit kann die Verwaltung eine angemessene Erklärungsfrist setzen. Die Bürgerausschüsse sind verpflichtet, ihre Stellungnahme zu begründen und ggf. auch das Abstimmungsergebnis mitzuteilen. Verwaltung und Gemeinderat sind bereit, auf Wunsch eines Bürgerausschusses eine mündliche Anhörung i.S. von § 33 der Gemeindeordnung durchzuführen.

2.3 Die Bürgerausschüsse und deren Arbeitsgemeinschaft werden wie Träger öffentlicher Belange behandelt.

2.4 Bei Wettbewerben von besonderer Bedeutung soll der betroffene Bürgerausschuss beteiligt werden.

2.5 Weicht die Verwaltung von Stellungnahmen und Beschlüssen eines Bürgerausschusses ab, ist sie verpflichtet, dies gegenüber den gemeinderätlichen Gremien zu begründen, soweit deren Zuständigkeit gegeben ist.

3. Informationspflicht

3.1 Die Bürgerausschüsse sind über alle wichtigen Angelegenheiten für ihren Bereich frühzeitig zu informieren. Die Information erfolgt durch das jeweils zuständige Fachamt.

3.2 Es wird angestrebt, dass jährlich eine gemeinsame Informationsveranstaltung zwischen Gemeinderat, Verwaltung und allen Bürgerausschüssen stattfindet. Im Rahmen dieses Erfahrungsaustausches sind auch langfristige kommunalpolitische Zielsetzungen darzustellen und zu erörtern.

3.3 Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen des Gemeinderates und der Ausschüsse sowie die dazugehörigen öffentlichen Sitzungsunterlagen sind in der Regel zehn Tage vor dem Sitzungstermin den Bürgerausschussvorsitzenden in elektronischer Form zuzustellen. Sie sind darüber hinaus für Jedermann im öffentlichen Bereich des Ratsinformationssystems einsehbar. Dies umfasst auch die in der Regel in öffentlicher Sitzung der Ausschüsse vorzuberautenden Angelegenheiten.

3.4 Präsentationen zum Standardtagesordnungspunkt des Mobilitätsausschusses „Vorstellung von verkehrsrelevanten Baustellen in Esslingen a. N.“ sind spätestens am Tag des Mobilitätsausschusses für die Bürgerausschüsse im Ratsinformationssystem einsehbar.

4. Umsetzung der Anhörungs- und Informationspflicht

4.1 Die Anhörung nach Ziff. 2 oder die Information nach Ziff. 3 eines Bürgerausschusses kann in begründeten Einzelfällen nichtöffentlich sowie unter Verweis auf die gebotene Verschwiegenheit bereits vor der Information bzw. Beteiligung des Gemeinderats erfolgen.

4.2 Die für den jeweiligen Sachverhalt zuständigen Fachbereiche innerhalb der Stadtverwaltung sind für eine rechtzeitige und sachgerechte Information bzw. Anhörung der Bürgerausschüsse im Sinne dieser Vereinbarung verantwortlich.

5. Anträge von Bürgerausschüssen

Anträge und Vorschläge sind grundsätzlich über den/die Bürgerausschussvorsitzende/n an den Oberbürgermeister zu richten. Dieser entscheidet über die Art und Weise ihrer Behandlung. Die Beantwortung erfolgt in der Regel innerhalb von 14 Tagen durch den Oberbürgermeister oder in dessen Auftrag durch das zuständige Dezernat. Verzögert sich die Beantwortung, ist ein Zwischenbescheid zu erteilen.

6. Teilnahme an Sitzungen

Zu einem Tagesordnungspunkt werden auf Vorschlag einer Fraktion oder der Verwaltung Vertreter des betroffenen Bürgerausschusses entsprechend § 33 Abs. 3 und 4 der Gemeindeordnung BW zur Beratung/Anhörung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zugezogen.

7. Unterrichtung der Einwohner/innen

Die Informationspflicht i.S. § 20 Gemeindeordnung BW obliegt dem Oberbürgermeister. Die Bürgerausschüsse beteiligen sich im Rahmen der Möglichkeiten an dieser Aufgabe mit dem Ziel, das allgemeine Interesse an den Gemeindeangelegenheiten zu fördern. Sie können öffentliche Anhörungen oder Beratungen durchführen. Über Veranstaltungen dieser Art sind Gemeinderat und Stadtverwaltung zu unterrichten. Sie haben das Recht, an diesen Veranstaltungen teilzunehmen.

8. Einwohnerversammlungen (§ 20a Gemeindeordnung BW)

8.1 Für jeden in Ziff. 1 genannten Bürgerausschussbezirk findet in der Regel alle 3 Jahre eine Einwohnerversammlung statt. Die Terminfestsetzung erfolgt durch Beschlussfassung des Gemeinderats.

8.2 Hinsichtlich dem Ablauf von Einwohnerversammlungen und deren Tagesordnung sowie der Durchführung von Wahlen der Bürgerausschüsse wird auf das Detailpapier zur Neuorganisation von Einwohnerversammlungen verwiesen, welches dieser Vereinbarung als Anlage 1 im Sinne einer Ausführungsbestimmung beigelegt ist.

8.3 Zur Vorbereitung einer Bürgerversammlung kann der Oberbürgermeister eine Vorbesprechung durchführen, an welcher zuständige Dezernenten/innen, Amtsleiter/innen und bis zu zwei Vertreter/innen des Bürgerausschusses teilnehmen. Ziel dieser Besprechung ist es, die anstehende Tagesordnung durchzugehen und das weitere Vorgehen zu planen.

8.4 Auf Wunsch des Bürgerausschusses bzw. der Verwaltung kann eine Nachbesprechung durchgeführt werden mit dem Ziel, Nacharbeit zu leisten und die weitere Vorgehensweise abzusprechen.

9. Bürgerentscheid (§21 Gemeindeordnung BW)

Ist ein Bürgerentscheid durchzuführen und die Stadt verpflichtet, den Bürger/innen die innerhalb der Gemeindeorgane vertretene Auffassung darzulegen, ist die Stadt bereit, auch die Auffassung des zuständigen Bürgerausschusses bzw. der Arbeitsgemeinschaft darzulegen.

10. Förderung der Arbeit der Bürgerausschüsse

Die Stadt fördert die Arbeit der Bürgerausschüsse und deren Arbeitsgemeinschaft durch die Gewährung bürotechnischer Hilfen. Der Ersatz von Auslagen wird durch eine Sachkostenpauschale abgegolten. Diese beträgt 1.000 €/Jahr für jeden Bürgerausschuss und 400 €/Jahr für die Arbeitsgemeinschaft. Bürgerausschüsse und Arbeitsgemeinschaft erhalten je ein Exemplar des städt. Haushaltsplanes. Sie werden laufend mit statistischen Zahlen der Stadt Esslingen beliefert.

11. Koordination

Zuständig für die Koordination ist die Geschäftsstelle für die Bürgerausschüsse innerhalb des Büros des Oberbürgermeisters. Änderungen in der Zusammensetzung der Bürgerausschüsse bzw. Anschriftenänderungen sind der Geschäftsstelle für die Bürgerausschüsse von den Bürgerausschüssen umgehend mitzuteilen.